



## Der Stadtrat an den Gemeinderat

6. September 2023

GR Nr. 2023/19

### **Motion von Dominik Waser und Sibylle Kauer betreffend Verordnung zur Umsetzung von Netto-Null bei ewz bis 2035, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrter Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Januar 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dominik Waser und Sibylle Kauer (beide Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2023/19, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine verbindliche Strategie in Form einer neuen Verordnung vorzulegen, die aufzeigt wie das EWZ ihre gesamten Geschäftstätigkeiten – auch ausserhalb des Stadtgebietes – bis 2035 auf Netto Null reduzieren wird. Dabei soll ein verbindlicher Plan zur Emissionsreduktion vorgelegt werden.

Begründung:

Die Stadt Zürich hat seit dem Sommer 2022 ein neues Klimaziel. Dieses heisst Netto Null bis 2040 für das gesamte Stadtgebiet, bzw. Netto Null bis 2035 für die gesamte Stadtverwaltung. Die EWZ als öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich hat sich an diese Regelung zu halten, sprich für sie gilt das Ziel Netto Null 2035, da sie zur Verwaltung der Stadt Zürich gehört. Wie nun nach Fragen an die Verwaltung anzunehmen ist, sieht das EWZ das Ziel Netto Null 2035 nicht für ihre gesamte Geschäftstätigkeit als bindend an.

Sollte dem so sein, muss eine Verordnung Klarheit schaffen und das EWZ dazu auffordern, eine umfassende und konsequente Strategie für Netto Null 2035 im gesamten Geschäftsbereich auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen. Wichtig ist dabei, dass ein verbindlicher Plan ausgearbeitet wird, der jährliche Emissionsreduktionsziele vorsieht.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen ab, die Motion GR Nr. 2023/19 entgegenzunehmen und beantragt aus nachstehenden Gründen die Umwandlung in ein Postulat:

#### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 13. November 2002 (GR Nr. 2002/329) erteilte der Gemeinderat dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) den Leistungsauftrag für das Erbringen von Energiedienstleistungen (LA EDL, AS 732.100). Seit nunmehr rund 22 Jahren bietet das ewz Energiedienstleistungen (Energie-Contracting und Facility Management) auf dem Gebiet der Stadt sowie – soweit es zum wirtschaftlichen Gedeihen des Geschäftsfelds tunlich und sinnvoll ist – auch in der übrigen Schweiz an (vgl. Art. 2 LA EDL).



2/5

Im Energie-Contracting plant, finanziert, baut, betreibt und unterhält das ewz umweltfreundliche Energieanlagen und versorgt die verschiedensten Liegenschaften mit Wärme, Kälte oder aufbereiteter Luft zu vertraglich festgelegten Preisen. Die Anlagen befinden sich im Eigentum des ewz. Die Vertragsdauer beträgt beim Energie-Contracting jeweils zwischen 15 und 30 Jahren. Dieses Engagement des ewz zu Gunsten der erneuerbaren Wärmeversorgung wurde auch vom Bundesamt für Energie (BFE) gewürdigt, indem es das ewz 2020 und 2022 zum nachhaltigsten Energiedienstleister der Schweiz wählte. Über das gesamte Portfolio im Bereich Energie-Contracting erfolgt die Energieversorgung durch das ewz per Stand 2022 zu über 75 Prozent CO<sub>2</sub>-frei oder CO<sub>2</sub>-neutral. Dies aus dem Grund, dass das ewz den Ökologierungsgrad seiner Anlagen in den letzten 22 Jahren laufend verbessern konnte, so dass die neuen Anlagen heute zu über 90 Prozent CO<sub>2</sub>-frei oder CO<sub>2</sub>-neutral realisiert werden. Das ewz realisiert neue Anlagen soweit dies wirtschaftlich möglich und sinnvoll ist, immer mit dem grösstmöglichen Ökologierungsgrad. Damit übertrifft das ewz schweizweit wie auch innerhalb der Stadt Zürich die geltenden rechtlichen Vorgaben bereits heute und hebt sich damit namentlich ausserhalb der Stadt, wo das ewz über keinen Gebietsauftrag verfügt und als Wettbewerbsteilnehmer mit anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern konkurrenziert, von diesen ab. Mit anderen Worten: Das ewz engagiert sich bereits heute stärker für die Reduktion der Treibhausgasemission, als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Energie-Contracting ist in privatrechtlichen Verträgen mit den Kundinnen und Kunden geregelt. In den jeweiligen Energie-Contracting Verträgen ist auch der geschuldete Ökologierungsgrad definiert. Eine Steigerung des Ökologierungsgrads für bestehende Energie-Contracting Verträge hätte vorzeitige Investitionen in bestehende Anlagen zur Folge. In den Energie-Contracting Verträgen ist geregelt, dass das ewz berechtigt ist, die Preise anzupassen, wenn sich die Rahmenbedingungen aufgrund von Änderungen der rechtlichen Vorgaben ändern. Die Energiestrategie des Bundes sieht die Erreichung des Ziels Netto Null schweizweit bis 2050 vor. Die Stadt hingegen hat sich in Art. 152 Abs. 1 GO zum Ziel gesetzt, Netto Null bereits bis 2040 zu erreichen. Art. 152 Abs. 3 GO sieht zwar vor, dass die Stadt sich das Ziel setzt, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen. Der Bereich der Wärmeversorgung ist jedoch explizit ausgenommen. Hier gilt das Ziel Netto Null bis 2040. Eine rechtliche Pflicht zur Umsetzung einer 100% CO<sub>2</sub>-freien oder CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmeversorgung bis 2035 besteht weder innerhalb der Stadt noch auf schweizweiter Ebene. Würde das ewz verpflichtet, das Geschäftsfeld Energielösungen bis 2035 zu 100 Prozent klimaneutral zu betreiben, wäre dies einerseits nicht mit Art. 152 Abs. 3 GO sowie andererseits auch nicht mit der Energiestrategie des Bundes vereinbar. Die erforderlichen Investitionen für die Umrüstung der bestehenden Anlagen könnte das ewz gestützt auf die bestehenden Energie-Contracting Verträge nicht den Kundinnen und Kunden weiterverrechnen. Mit der Folge, dass die Stadt für Gebiete ausserhalb der Stadt schweizweit diese Kosten finanzieren müsste. Dies widerspricht wiederum, wie nachfolgend dargelegt, dem LA EDL:

Gemäss Art. 3 LA EDL ist anzustreben, dass die Energiedienstleistungen ab dem Jahr 2015 eigenwirtschaftlich sind und der Projektdeckungsbeitrag gesamthaft mindestens 10 Prozent aufweist. Das bedeutet, dass die Aufwendungen für Erstellung, Betrieb, Wartung usw. ein-



3/5

schliesslich erbrachter Eigenleistungen, die beim ewz zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Energiedienstleistungen anfallen, innerhalb der Vertragsdauer durch entsprechende finanzielle Gegenleistungen seitens der Kundinnen und Kunden gedeckt sind. Über sämtliche Energiedienstleistungsprojekte gerechnet soll dabei eine Marge von mindestens 10 Prozent resultieren. Die Vorgabe der Eigenwirtschaftlichkeit ist seit dem Jahr 2014 erfüllt und ebenso die Vorgabe, dass der Deckungsbeitrag über alle Projekte gesamthaft einschliesslich Kapitalkosten mindestens zehn Prozent beträgt.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 LA EDL ist ab 2015 mindestens 50 Prozent der produzierten Wärme und Kälte CO<sub>2</sub>-frei oder CO<sub>2</sub>-neutral zu erzeugen (d. h. ohne Erdgas oder Erdöl), wobei eine kontinuierliche Steigerung angestrebt wird. CO<sub>2</sub>-neutral bedeutet, dass bei der Verbrennung gleich viel CO<sub>2</sub> freigesetzt wird, wie beim Biomassenaufbau gebunden wurde. Dies ist z. B. bei der Verbrennung von Holz der Fall. CO<sub>2</sub>-frei sind Wärmepumpenlösungen, die mit erneuerbarem Strom betrieben werden. Diese Vorgabe erfüllt das ewz wie vorstehend bereits erläutert ebenfalls mit der kontinuierlichen Steigerung des Ökologisierungsgs und unterstützt damit die CO<sub>2</sub>-Vermeidung bzw. Reduktion bei den Kundinnen und Kunden massgeblich.

Per 2022 liefert das ewz aus 342 Anlagen rund 424 GWh Wärme und Kälte für die Beheizung und Kühlung von Gebäuden. Aktuell sind rund 120 Anlagen in der Realisierungsphase. Die vom ewz gesamthaft gelieferte Energiemenge wird zu rund 40 Prozent an Kundinnen und Kunden ausserhalb des Stadtgebiets geliefert, die Lieferung der restlichen 60 Prozent erfolgt an Kundinnen und Kunden innerhalb der Stadt. Dabei werden gegenüber rein fossil betriebenen Anlagen pro Jahr rund 64 500 t/CO<sub>2</sub> eingespart. Die Kundinnen und Kunden insbesondere ausserhalb der Stadt sind vorwiegend private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder institutionelle Investorinnen und Investoren.

## **2. Begründung der Umwandlung**

Die Motion fordert vom Stadtrat, dass das ewz die klimapolitischen Vorgaben für die Verwaltung der Stadt Zürich (Netto Null bis 2035) für den gesamten Geschäftsbereich des ewz auch ausserhalb der Stadt umsetzt. Hierfür sei eine neue Verordnung mit einer verbindlichen Strategie zu erlassen.

Weder die Energiestrategie des Bundes noch die einschlägigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung sehen eine Pflicht zur Umsetzung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2035 vor. In Art. 152 Abs. 3 GO ist der Bereich der Wärmeversorgung sogar explizit von der Pflicht der Stadt zur Umsetzung des Netto Null Ziele innerhalb der Stadtverwaltung bis 2035 (anstatt bis 2040) ausgenommen. Mit der vorliegenden Motion werden ausserhalb der Stadt Zürich für das ewz strengere Anforderungen gestellt, als diese schweizweit, wie auch in der Gemeindeordnung vorgesehen sind.

Die Stadt setzt sich gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. b Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null ein. Den Energie- und Klimazielen der Stadt entsprechend ist die schnellstmögliche Dekarbonisierung eine klare Zielsetzung des Stadtrats. Das Anliegen der Motion wird daher im Grundsatz unterstützt. Das ewz als städtische Dienstabteilung unternimmt bereits heute sehr viel, um seine Anlagen möglichst CO<sub>2</sub>-frei bzw. CO<sub>2</sub>-neutral zu betreiben. Dies zeigt auch die Entwicklung



4/5

seit Erlass des LA EDL 2002 mit der Vorgabe bis 2015 mindestens 50 Prozent der Wärme CO<sub>2</sub>-frei oder –neutral zu erzeugen zum heutigen Wert von 75 Prozent; dies stellt eine Steigerung von 25 Prozent innerhalb von knapp acht Jahren dar. Dieser Wert wird sich in den nächsten Jahren nicht zuletzt aufgrund von technischen Neuerungen laufend verbessern, bis Netto Null für das ganze Anlagenportfolio erreicht ist.

Das Ziel Netto Null bis 2035 bei allen EDL-Anlagen (innerhalb und ausserhalb der Stadt) umzusetzen, ist jedoch aus den folgenden Überlegungen nicht sinnvoll und wirtschaftlich unverhältnismässig:

### **3. Neue Projekte**

Die seitens des ewz schweizweit angebotenen Dienstleistungen gemäss LA EDL sind Marktleistungen, die in Konkurrenz mit anderen Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleistern angeboten werden. Da ausserhalb der Stadt Netto Null erst ab 2050 (vgl. Energiestrategie des Bundes) sowie innerhalb der Stadt erst ab 2040 (vgl. Art. 152 GO) umgesetzt werden muss, werden Kundinnen und Kunden vor allem ausserhalb der Stadt aber auch in der Stadt bei ihren Entscheiden im Zusammenhang etwa mit einem Heizungsersatz eine Abwägung zwischen der Wirtschaftlichkeit und einer 100 Prozent erneuerbaren Versorgung vornehmen. Aktuell sind die Kosten einer 80 Prozent fossilfreien Lösung noch merklich geringer als jene einer vollständig klimaneutralen Lösung. Dies kommt insbesondere bei Energieverbunden zum Tragen. Diese sind in der Stadt heute so konzipiert, dass sie in Übereinstimmung mit Art. 152 GO spätestens 2040 100 Prozent CO<sub>2</sub>-frei bzw. CO<sub>2</sub>-neutral betrieben werden können. Bei Einzellösungen wählen Kundinnen und Kunden bereits heute vorwiegend eine 100 Prozent erneuerbare Lösung, die durch das ewz entsprechend umgesetzt wird. Würden für Energieverbunde des ewz neu die Vorgabe zur Umsetzung der Netto Null Ziele bis 2035 gelten, wäre das ewz ausserhalb der Stadt nicht mehr wettbewerbsfähig und könnte ausserhalb der Stadt aufgrund von günstigeren Angeboten der Mitbewerber keine Energieverbunde mehr realisieren und betreiben. Damit könnte das ewz auch seinen wertvollen Beitrag an die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in der Schweiz nicht mehr leisten. Bei Energieverbunden müssen in einer ersten Phase die Fernleitungen gebaut werden, damit Gebäude rasch zu einem hohen Anteil erneuerbar versorgt werden können. Es ist relativ rasch möglich, 80-90 Prozent der benötigten Energie erneuerbar abzudecken. Die Spitzendeckung muss nach heutigen Stand der Technik meist mit fossilen Energiequellen abgedeckt werden. Die Technologien für eine fossilfreie Spitzendeckung in Energieverbunden werden sich in den nächsten Jahren bis 2050 noch entwickeln, so dass innerhalb der Energieverbunde aufgrund von technischen Innovationen über die nächsten Jahre sowohl eine wirtschaftliche wie auch eine ökologische Verbesserung erreicht werden kann. Die Vorgabe zu Lasten des ewz bereits heute nur noch zu 100 Prozent CO<sub>2</sub>-freie bzw. CO<sub>2</sub>-neutrale Angebote abzugeben, hätte zum heutigen Zeitpunkt zur Folge, dass das ewz als Wettbewerbsteilnehmerin aus dem Markt verdrängt wird, und Mitbewerber mit weniger ökologischen Lösungen zum Zuge kommen. Die meisten Kundinnen und Kunden bestellen das zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlagen wirtschaftlichste Angebot, welches die energiegesetzlichen Anforderungen erfüllt.



#### **4. Bestehende Anlagen**

Für die Versorgung aus Anlagen, die heute bereits in Betrieb sind, hat das ewz mit den Energiebezügerinnen und Energiebezügern privatrechtliche Verträge mit einer festen Vertragsdauer zwischen 15 und 30 Jahren abgeschlossen. Darin sind der vertraglich zugesicherte Ökologierungsgrad sowie die wirtschaftlichen Konditionen festgehalten. Baut das ewz bestehende Anlagen bis 2035 und damit vor Ablauf der meisten Verträge mit den Kundinnen und Kunden auf Netto Null um, könnten die daraus resultierenden Mehrkosten nicht auf die bestehenden Kundinnen und Kunden überwältzt werden, da es rechtlich nicht möglich ist, bestehende Verträge einseitig zu Lasten der Kundinnen und Kunden anzupassen. Dies hätte zur Folge, dass die Stadt die Mehrkosten für eine frühzeitige Dekarbonisierung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Stadt finanzieren würde. Die entstehenden Kosten für einen solchen frühzeitigen Umbau bis 2035 gingen nämlich voll zu Lasten des ewz bzw. der Stadt. Die bestehenden Energie Contractings könnten dadurch nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden und die Vorgaben gemäss Art. 3 LA EDL bezüglich Wirtschaftlichkeit des Geschäftsfelds Energielösungen könnte das ewz nicht mehr erfüllen. Eine Kostenüberwälzung an Kundinnen und Kunden wäre einzig in Gemeinden möglich, deren kommunale Gesetzgebung eine Verpflichtung zur Umsetzung der Netto Null Ziele bis 2035 vorsieht. Solche gesetzlichen Regelungen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand in den meisten Gemeinden nicht absehbar und wie bereits ausgeführt auch für die Stadt Zürich nicht vorgesehen.

Innerhalb der Stadt treibt das ewz die Netto-Null-Ziele insbesondere mit dem Bau thermischer Netze engagiert voran. Auch ausserhalb der Stadt setzt sich das ewz höhere Ziele als von den dort geltenden Gesetzgebungen gefordert und realisiert Lösungen, die bei den geltenden Marktbedingungen optimale Ökologisierung bringen. Es wird somit in allen Fällen versucht, eine möglichst hohe CO<sub>2</sub>-Freiheit resp. CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen.

#### **5. Entgegennahme als Postulat**

Der Stadtrat lehnt die Motion aus den vorgenannten Gründen ab, ist aber bereit, die Anliegen der Motion zu prüfen, den Leistungsauftrag Energiedienstleistungen Art. 4. zum Anteil der CO<sub>2</sub>-neutral erzeugten Wärme zu überarbeiten und die entsprechende Steuerungsgrösse im WOV-Bericht zur Produktegruppe 5 (Energiedienstleistungen) stetig zu erhöhen und darüber Bericht zu erstatten. Der Stadtrat ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti